

Satzung  
über die Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer A  
vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am     aufgrund der §§ 24 der Gemeindeordnung (GemO), 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 330 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt ausschließlich wieder in der Haushaltssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung

Marc Weigel  
Oberbürgermeister